

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Wir gnädigst resolviret/ alle und jede bey Unsers in Gottruhenden Herrn Bruders Milice, gestandene Persohnen/ welche so wohl in Braband/ am Reyn und in den Campagnen ... desertiret seyn und sich bißhero verborgen oder anderwertig aufgehalten haben/ zu perdoniren ... : Datum in Unserer Residentz Stadt und Vestung/ Rostock den 11. Aug. 1714.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872724875>

Abstract: Verordnung das Desertieren betreffend

Druck Freier  Zugang





In WIRTSCHAFTS Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/Fürst zu Renden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Brack zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard **LEON** /



Es Wir gnädigst resolviret / alle und jede bey Unsers in Vortrubenden Herrn
Bruders Milice, gestandene Persohnen / welche so wohl in Braband / am Meyn und in den Cam-
pagnen / als auch allhier im Lande aus den Guarnisonen / vor angetretener Unserer Regierung/
desertiret seyn und sich bißhero verborgen oder anderwertig aufgehalten haben / zu perdoniren;
So haben Wir solches zu jedermans Nachricht hierdurch publiciren und kund machen / auch da-
bey gnädigst versichern wollen / daß solche Deserteurs, wann zumahlen die Einheimischen sich in-
nerhalb zwey Monath und die Außländischen sich binnen vier Monath à dato publicationis
von selbst einfinden und bey ihre vorige Regimenten oder Compagnien melden werden / von aller Straffe frey
und loßgesprochen und gänzlich perdoniret / wiedrigens als aber und bey ihren Aussebleiben gewärtig seyn
sollen / daß nach den Krieges Articulen wieder sie verfahren / ihre Nahmens durch den Scharfrichter am Gal-
gen geschlagen und da man künfftig ihrer Persohn habhaft würde / sie als Meynendige Deserteurs bestraffet
werden sollen / und hatt ein jeder dem es angehet / sich hiernach gehorsambst zu richten und sein eigen Unheil zu
vermenden / damit auch dieser Unser ertheilter gnädigster Perdon, zu jedermans Nachricht kommen möge.
Als soll diese Unsere Verordnung / nicht alleine von den Cankeln abgelesen / sondern auch gehörigen Ortes ü-
berall affigiret werden. Urkundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen und begedruckten Insiegel.
Datum in Unserer Residentz Stadt und Festung / Rostock den 11. Aug. 1714.

Carl Leopold /



In dem
 1. Theil
 der
 Geschichte der
 Stadt Rostock
 von
 Johann
 Christoph
 Meißner



Der Rostocker
 Universitäts-
 Bibliothek
 Rostock
 1774



MK-4060. (26)⁴

